

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 21.01.14

und Antwort des Senats

Betr.: Steuerrechtliche Behandlung von Spenden an die Stiftung Elbphilharmonie

Die Stiftung Elbphilharmonie wurde im Jahr 2005 auf Initiative der Warburg-Melchior-Olearius-Stiftung und der HSH Nordbank AG gegründet. In der Imagebroschüre „Elbphilharmonie Hamburg“, die im Jahr 2011 von der „HamburgMusik gGmbH – Elbphilharmonie und Laiszhalle Betriebsgesellschaft“ herausgegeben wurde, ist von „Spenden und Zustiftungen in Höhe von rund 68 Millionen Euro“ die Rede (siehe Seite 27). In Drs. 20/7738 aus dem Jahr 2013 werden die vereinnahmten Spenden in Höhe von 57,5 Millionen Euro ausgewiesen.

Damit Spender ihre Spenden an die Stiftung Elbphilharmonie steuerlich als Sonderausgaben im Sinne des § 10b EStG geltend machen können, muss eine Abzugsfähigkeit nach § 52 AO (Gemeinnützige Zwecke) gewährleistet sein. Die Rechtsform der HamburgMusik gGmbH als gemeinnützige GmbH zielt auf die Gemeinwohlorientierung ab. Damit einhergehend gelten für die Gesellschaft besondere Steuerregelungen auch die Umsatz- und Vorsteuer betreffend.

Zur Verwendung der Spendengelder heißt es in der oben genannten Imagebroschüre „Die Spenden werden in drei Förderbereichen für konkrete Projekte investiert, sowohl für den Bau und die Ausstattung als auch für die Musik in der Elbphilharmonie. Neben Patenschaften für Säulen, Treppenstufen und zukünftig auch Stühle sowie Spenden zur Ausstattung des Kleinen Saals engagiert sich die Stiftung besonders für das Programm der Elbphilharmonie Konzerte und die Angebote zur Musikvermittlung“.

Ich frage den Senat:

Zur Unterscheidung zwischen dem gesamten zugesagten Spendenaufkommen einschließlich Umwidmungsmodell und dem Spendenanteil für die Baufinanzierung wird auf die Darstellung in der Drs. 18/5526 verwiesen. Der Spendenanteil für die Baufinanzierung beläuft sich seit der Drs. 18/5526 unverändert auf 57,5 Millionen Euro.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In welcher Höhe hat die Stiftung Elbphilharmonie bisher:*
 - a. *Spenden und*
 - b. *Zustiftungen**vereinnahmt?*

Spenden: 23,12 Millionen Euro.

Zustiftungen: 21,48 Millionen Euro (inklusive Grundkapital).

2. *Für welche Bereiche der Elbphilharmonie werden die Spendenmittel konkret eingesetzt?*

Für den Bau und die Ausstattung des Konzertbereiches.

3. *Wie wird bei der Mittelverwendung der Spendengelder durchgängig die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 AO sichergestellt? Wie wird dabei ausgeschlossen, dass kommerziell genutzte Bereiche der Elbphilharmonie durch Spenden (teil-)finanziert werden?*

Zu beachten ist bei der Mittelverwendung, dass der Konzertbereich zukünftig sowohl für Eigenveranstaltungen der Hamburg Musik gGmbH als auch für Fremdveranstaltungen genutzt werden soll. Es besteht für die zukünftige Nutzung des Konzertbereichs also sowohl eine Gewinnerzielungsabsicht (Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte, Durchführung von Fremdveranstaltungen) als auch eine gemeinnützige Verwendung ohne Gewinnerzielungsabsicht (Veranstaltungen der HamburgMusik gGmbH).

Die teilweise kommerzielle Nutzung des Konzertbereichs stellt keine Gefährdung der Gemeinnützigkeit dar, da es sich um eine ertragssteuerfreie Vermögensverwaltung handelt. Diese Rechtseinschätzung ist im Rahmen einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO durch das zuständige Finanzamt Hamburg-Nord am 26. Februar 2006 bestätigt worden. Im Übrigen siehe Drs. 18/5526.

4. *Zu welchem Prozentsatz kann die HamburgMusik gGmbH Umsatzsteuer ausweisen und Vorsteuerabzug geltend machen?*

Als ertragssteuerfreie Vermögensverwaltung unterliegt die Überlassung der Konzertsäle und Betriebsvorrichtungen durch die HamburgMusik gGmbH dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

5. *Welcher Umsatzsteuersatz (0 Prozent, 7 Prozent oder 19 Prozent) wird bei der Vermietung der Konzertsäle an Dritte geltend gemacht?*

Die HamburgMusik gGmbH überlässt die Konzertsäle zu einem bestimmten Anteil auf Grundlage eines langfristigen Mietvertrages an die Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH. Diese vermietet die Konzertsäle an Dritte weiter. Der hierauf entfallende Umsatzsteueranteil beträgt im Regelfall 19 Prozent.

6. *Wie hoch ist der geplante Anteil von Eigen- beziehungsweise Fremdveranstaltungen in der Elbphilharmonie?*

Siehe Drs. 18/7656.

7. *In Drs. 20/7738 wird in der Gesamtkostenbetrachtung ein geschätztes Steuerrisiko in Höhe von 15 Millionen Euro genannt und damit begründet „dass die bisherige Vertragsbeziehung zwischen der HamburgMusik gGmbH, dem späteren Erwerber der Elbphilharmonie, und der Bau KG neu geregelt werden muss“.*

- a. *Inwiefern werden die genannten Vertragsbeziehungen neu geregelt und warum entsteht daraus ein steuerliches Risiko?*
- b. *Wie setzt sich dieses steuerliche Risiko der Höhe nach zusammen und welche Steuerarten sind hiervon betroffen?*

Die Bau KG hat die ihr durch die Neuordnung entstandenen Mehrkosten teilweise gegenüber ihrem Auftraggeber HamburgMusik gGmbH geltend gemacht. Die Verhandlungen hierzu sind zwischen den beiden genannten Gesellschaften noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich gilt, dass in dem Umfang, in dem sich die Bau KG mit ihren Forderungen durchsetzt, anteilig Umsatz- und Grunderwerbsteuer anfallen. Die hierfür kalkulierte Risikoposition von 15 Millionen Euro setzt sich aus der Bewertung mehrerer denkbarer und vom Verhandlungsausgang abhängiger steuerrechtlicher Szenarien zusammen.